Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/6/22 13Os57/72

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.06.1972

Norm

StPO §313 B
StPO §345 Z6

Rechtssatz

Auch wenn im konkreten Fall eine Zusatzfrage in der Richtung des § 2 lit a StG indiziert gewesen wäre, kann sich der Angeklagte durch die Unterlassung ihrer Stellung neben der - tatsächlich gestellten, von den Geschwornen aber verneinten - Zusatzfrage nach § 2 lit b StG nicht als beschwert erachten, da sie keine für ihn günstigere Alternative geboten hätte.

Entscheidungstexte

- 13 Os 57/72
  Entscheidungstext OGH 22.06.1972 13 Os 57/72

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0100551

Dokumentnummer

JJR_19720622_OGH0002_0130OS00057_7200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at